

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 141/09 B

L 14 U 183/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 186/03 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Dezember
2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Danach ist der Kläger mit der von ihm erhobenen Rüge, das LSG habe eine Beweiserhebung nach § 109 SGG unterlassen, ausgeschlossen. Der uneingeschränkte Ausschluss der Rüge einer Verletzung des § 109 SGG kann auch nicht mit der Behauptung umgangen werden, die Ablehnung einer Begutachtung nach § 109 SGG verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Bundessozialgericht <BSG> vom 25.5.2009 - B 5 R 126/09 B -).
- 3 2. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG sei ohne hinreichende Begründung den in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2008 gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt, hat er ebenfalls einen Verfahrensmangel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (vgl. zu den Begründungsanforderungen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 4 Der Kläger hat zwar Beweisanträge bezeichnet, er hat aber nicht dargelegt, dass das LSG diesen Anträgen "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Er hat ausgeführt, das LSG sei dem Beweisantrag Nr 1 mit der Begründung nicht gefolgt, der Sachverständige habe die vom Kläger unter Beweis gestellten Umstände als "zusätzliches Indiz" gegen einen Zusammenhang herangezogen. Der Kläger meint demgegenüber, bei den zu beweisenden Tatsachen handele es sich nicht um Indizien, sondern um einen weiteren gleichberechtigt tragenden Grund für die Beurteilung des Sachverständigen. Wenn - wie der Kläger selbst ausführt - neben den von ihm unter Beweis gestellten Tatsachen weitere Tatsachen vorhanden sind, die das Beweisergebnis tragen, wird nicht deutlich, dass die zu beweisenden Tatsachen entscheidungserheblich sind. Auch wird nicht aufgezeigt, dass die Bejahung einer Muskelschädigung und Schwächung der Haltefunktion des linken Knies in Widerspruch steht zur Verneinung einer Retropatellararthrose als Unfallfolge.



- 5 3. Für den Beweisantrag Nr 2 ist ebenfalls nicht deutlich gemacht worden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Das LSG habe den Antrag zurückgewiesen, weil der Unfallfolge "Muskelschwäche des linken Arms und der linken Hand" keine eigenständige Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet zukomme. Von der Rechtsauffassung des LSG ausgehend wird nicht deutlich, dass der vom Kläger gestellte Beweisantrag entscheidungserheblich ist. Nach dem Antrag hat der Kläger die Tatsache unter Beweis gestellt, der Neurologe Dr. G. habe die Unfallfolge "Muskelschwäche am linken Arm und Handgelenk" nicht in die Bewertung der MdE aufgenommen. Der Kläger hat aber nicht dargetan, dass es zur Klärung der Frage, ob ein bestimmter Sachverständiger eine Unfallfolge in die Bewertung der MdE einbezogen hat, ein Sachverständigengutachten ein geeignetes und notwendiges Beweismittel ist.
- 6 4. Soweit schließlich gerügt wird, das LSG habe ein ergänzendes orthopädisches Gutachten (§ 106 SGG) "beziehen" müssen, hat er eine Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung nicht hinreichend bezeichnet. Er hat zwar auf die Beweisanträge auf Seite 7/8 der Berufungsbegründung vom 15.5.2006 verwiesen und diese wiederholt, damit hat er eine Verschlimmerung von Unfallfolgen auf orthopädisch-chirurgischem Fachgebiet behauptet und als Beweis ein Sachverständigengutachten angeboten. Der Kläger wendet sich aber andererseits gegen das vom LSG eingeholte chirurgische Sachverständigengutachten. Zur Bezeichnung einer Verletzung des § 106 SGG genügt es aber nicht, einen Antrag auf Wiederholung einer Begutachtung zu stellen. In dieser Situation hätte der Kläger vielmehr aufzeigen müssen, welche spezifischen Fragen des chirurgisch-orthopädischen Fachgebiets trotz des eingeholten chirurgischen Sachverständigengutachtens offen geblieben sind.
- 7 5. Die im Zusammenhang mit der behaupteten Unterlassung einer weiteren Sachverhaltsaufklärung gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Ebenso wenig wie eine wegen unzureichender Darlegung eines prozessordnungsgemäß gestellten Beweisantrags unzulässige Amtsermittlungsrüge über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 111 Abs 2 SGG) zulässig wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör oder fairen Verfahren erweitert werden (vgl BSG Beschluss vom 21.8.2008 - B 2 U 278/07 B mwN).
- 8 6. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend macht, hat er folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet:
1. "ob unfallbedingte Kausalität zu verneinen sei für gesundheitliche Leiden geringer Schwere".
 2. "ob für die Zwecke der Kausalitätsermittlung im Rahmen der gesetzlichen



Unfallversicherung krankenversicherungsrechtliche Gutachten des MDK wegen der Unterschiedlichkeit der Kausalität zwischen beiden Rechtsgebieten brauchbar sind."

3. "ob die Verletzung des § 200 Abs. 2 SGB VII folgenlos weil unerheblich ist, wenn sich die gesundheitlichen Verhältnisse gegen den Kläger aus anderen Gutachten entscheiden ließen."

- 9 Die aufgeworfene Frage zu Ziffer 3 ist nicht aus sich heraus verständlich. Auch deren Klärungsbedürftigkeit ist nicht dargelegt, nachdem der Senat sich mit den Problemkreis beschäftigt hat (*Urteil vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R -*). Den weiteren vom Kläger gestellten Fragen ist nicht zu entnehmen, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand der Entscheidung des Revisionsgerichts sein kann (§ 162 SGG), sich diese beziehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

